

Stellenplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis **Norden** Planung der Stellen und der Personalausgaben für den Planungszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2028

I. Vorbemerkungen und allgemeine Hinweise:

1. Gegenstand der Planung

Gemäß § 19 des Finanzausgleichsgesetzes - FAG - hat der Kirchenkreis für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung" zu entwickeln. Die Finanzplanung umfasst dabei a.) die allgemeine Finanzplanung, b.) die Stellenplanung und c.) das Gebäudemanagement, einschl. der Gebäudebedarfsplanung. Genehmigungspflichtig ist nach § 23 Abs. 2 FAG lediglich die Stellenplanung. Auf § 22 FAG wird verwiesen. Danach kann die Kirchenkreissynode für die Dauer des Planungszeitraums den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, Änderungen des Stellenrahmenplans vorzunehmen; der Umfang der Delegation sollte in der Finanzsatzung des Kirchenkreises bestimmt werden.

Die von der Kirchenkreissynode zu beschließende und vom Landeskirchenamt nach § 23 FAG zu genehmigende Stellenplanung bezieht sich seit dem 01.01.2013 nur noch auf folgende Berufsgruppen im Verkündigungsdienst, für die die 25. Landessynode zuletzt gem. Aktenstück Nr. 23 personalwirtschaftliche Ziele definiert hat: **Pfarrstellen, Diakonenstellen sowie A- und B-Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.**

2. Gestaltung des Stellenrahmenplans

Der Stellenrahmenplan ist nach dem landeskirchlichen Muster aufzustellen und dem Landeskirchenamt in elektronischer Form (Excel-Datei) zur Verfügung zu stellen. **Der Mustervordruck ist verbindlich** (vgl. § 14 Abs. 4 FAVO)!

Nach § 14 Abs. 3 FAVO sind im Stellenrahmenplan auch **pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden auszuweisen**. Begründung: § 24 Abs. 1 FAG stellt klar, dass neben den Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen künftig auch die Herstellung oder Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen eine Maßnahme zur Umsetzung der Stellenplanung darstellt; daher sind sie auf jeden Fall im Stellenrahmenplan auszuweisen.

Im Stellenrahmenplan sind für die Berufsgruppen der Pfarrer und Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen, sowie der A- und B-Kirchenmusiker/-innen alle Stellen mit **ausschließlich kirchenkreis- bzw. planungsbereichsbezogenen Auftrag** vollständig zu erfassen. Zu den nicht ausschließlich kirchenkreis- bzw. planungsbereichsbezogenen Aufträgen gehören z.B. Stellen für Berufsschulpastoren* innen oder für Diakone*innen in der Krankenhausseelsorge.

Alle Pfarr- und Mitarbeiterstellen sind "**brutto**" darzustellen, also mit dem gesamten Stellenumfang - unabhängig davon, ob Stellen(-anteile) aus der Gesamtzuweisung, eigenen Einnahmen aus Vermögen oder aus Leistungen anderer Stellen finanziert werden (vgl. auch § 14 Abs. 1 und 2 FAVO).

Der Vordruck unterscheidet, ob eine Stelle hinsichtlich ihres **Stellenumfangs** oder hinsichtlich ihrer **Finanzierung** verändert werden soll. Es ist also zu entscheiden, ob z.B. eine Stelle tatsächlich in ihrem Stellenumfang reduziert oder nur auf andere Weise finanziert werden soll.

Diese Unterscheidung ist insbesondere für die Frage, wie Dienstverhältnisse von Pfarrerinnen/Pfarrern oder anderer Mitarbeiterbeitenden ausgestaltet werden sollen (z.B. unbefristeter voller Auftrag oder unbefristeter dreiviertel Auftrag und weiterer befristeter und personengebundener viertel Auftrag).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Angaben im Stellenrahmenplan den Konzepten des Kirchenkreises zu den kirchlichen Handlungsfeldern folgen! der Stellenrahmenplan **basiert auf den Kirchenkreis-Konzepten** für die jeweiligen Handlungsfelder (vgl. §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 3 FAG).

3. Weitere Hinweise

Weitere Hinweise finden sich als ***-Hinweise** am Ende der "Pfarrstellen" bzw. "Mitarbeiterstellen".

Zu *1 ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass hier als Anfangsbestand oder Basis der Planungen der geplante Endbestand des laufenden Planungszeitraums (Stand: 31.12.2022, 24.00 Uhr) anzugeben ist.

Beispiel: Eine Pfarrstelle, die nach der für den Planungszeitraum 2017 - 2022 genehmigten Planung mit Ablauf des 31.12.2022 verändert werden soll (Reduzierung von 100 auf 75 %), ist mit 75 % auszuweisen.
Eine Pfarrstelle, die nach der Planung für den neuen Planungszeitraum zum 01.01.2023 verändert werden soll (Reduzierung von 100 auf 75 %) ist noch mit 100 % und der dann geplanten Veränderung um "- 25 %" zum "01.01.2023" darzustellen.

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis
hier: Planung der Stellen und der Personalausgaben

Norden

II. Pfarrstellen:

130.700 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Superintendentur-Pfarrstelle)
105.000 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Pfarrstelle)

Nr.	Sitz der Pfarrstelle (Kirchengem.) ¹	Umfang Planstelle 31.12.2022 in v. H. ²	Planungs- / Verrechnungsbetrag	Veränderung im Stellenumfang												Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen ⁴ und andere Finanzierungsarten ⁵			Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen ^{4 + 5}			
				2023		2024		2025		2026		2027		2028		geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen ⁶				
				geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³ TT.MM.JJ					
1	Superintendent/-in	100,00	130.700																			
2	Ludgeri- Norden II	25,00	25.250																			
3	Ludgeri- Norden III	100,00	105.000																			
4	Ludgeri- Norden IV	100,00	105.000																			
5	Arie	100,00	105.000																			
6	Baltrum	100,00	105.000															0,50			Förderkreis, Inno-Fonds	
7	Berumerfehn	100,00	105.000															0,25			Förderkreis, Inno-Fonds	
8	Dornum/Resterhufe 3)	75,00	78.750															0,25			Förderkreis, Inno-Fonds	
9	Großheide	100,00	105.000																			
10	Hage I	100,00	105.000																			
11	Hage II	100,00	105.000																			
12	Hage III 5)	100,00	105.000					-0,25	01.06.2025													
13	Juist	100,00	105.000																			
14	Nesse 5)	50,00	52.500					-0,25	01.06.2025										-0,25	01.06.2025	-26.250	UE-Klinik, Inno-Fonds
15	Andreas Norden / Norddeich I 4)	100,00	105.000																			
16	Andreas Norden / Norddeich II 4)	100,00	105.000	-0,25	01.01.2023																	
17	Norderney I	100,00	105.000																			
18	Norderney II	50,00	52.500																			
19	Süderneuland	100,00	105.000	-0,25	01.01.2023																	
20	Marienhufe I	0,00	0																			
21	Marienhufe II	100,00	105.000																			
22	Osteel/Leybucht 1)	100,00	105.000																			
23	Rechtsweg/Siegelsum 2)	100,00	105.000																			
24	Leezdorf	75,00	78.750							-0,25	01.01.2026											
25			0																			
weitere finanzrelevante, planungsbereichsbezogene Dienstaufträge																						
		0,00	0																			
		0,00	0																			
	Summe	2.075,00	2.204.450	-0,50		0,00		-0,50		-0,25		0,00		0,00								
	Bestand am 31.12.			2.074,50		2.074,50		-0,50		-0,75		2.074,50		2.074,50								

¹ Pfarramtliche Verbindungen sind nach § 14 Abs. 3 FAVO auszuweisen (z.B. a., b., c., ... oder farbig hinterlegt). Die Pfarrstellen müssen nicht alphabetisch genannt werden. Die Planung in Regionen kann **z.B.** in Unterabschnitten (I., II., III.,...) oder durch besondere Farbgebung dargestellt werden.
² Planstelle nach genehmigten, ggf. fortgeschriebenen Stellenrahmenplan 2017 - 2022.
³ Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen!
⁴ Leistungen anderer Stellen (§ 1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften . . .
⁵ Hier ist insbes. darzulegen, a.) ob und in welcher Höhe eine Finanzierung der Personalausgaben der Pfarrer und Pfarrerinnen durch **Rücklagenentnahme** erfolgt und ob ggf. Stellenanteile durch die Klosterkammer finanziert werden, und b.) für welchen Zeitraum eine **Wiederbesetzungssperre** (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG) gelten soll.
⁶ Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetrag im Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -
⁷ Bitte Zusatz wie "Kirchenkreis" (KK) o.ä. aufnehmen, sofern eine ephorale Kirchenkreispfarrstelle besteht oder eingerichtet werden soll!

- Pfarramtliche Verbindungen:**
- 1) Kirchengemeinden Osteel und Leybucht
 - 2) Kirchengemeinden Rechtsweg und Siegelsum
 - 3) Kirchengemeinden Dornum und Resterhufe
 - 4) Kirchengemeinden Andreas Norden und Norddeich
 - 5) Kirchengemeinden Hage und Nesse mit Eintritt Stelleninhaber

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Norden

III. Mitarbeiterstellen:

1.) Stellen für Diakone und Diakoninnen

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2022 in v. H.	Planungsbetrag *1	Veränderung im Stellenumfang										Veränderung in der Finanzierung										Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten *5			Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen *6				
				2023		2024		2025		2026		2027		2028		2023		2024		2025		2026		2027		2028		geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen *6	
				geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ						
1.	Betrag:																														
2.	Kirchenkreis	100,00	89.900																												
3.	Kirchenkreis	100,00	70.700			1,00	01.08.2024																								
4.	Norden-Ludgeri	100,00	32.400																												
5.	Marienhalfe	100,00	87.800																												
6.	Summe	400,00	280.800	0,00		1,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00					
	Bestand am 31.12.			400,00		401,00		1,00		1,00		401,00		401,00		401,00		401,00		401,00		401,00		401,00		401,00					

2.) Stellen für Kirchenmusiker und -musikerinnen (ohne "nebenberufl." Organisten, Chorleiter etc.)

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2022 in v. H.	Planungsbetrag *1	Veränderung im Stellenumfang										Veränderung in der Finanzierung										Anteil der Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten *5			Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen *6				
				2023		2024		2025		2026		2027		2028		2023		2024		2025		2026		2027		2028		geplanter Finanzierungsanteil in v.H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen *6	
				geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *2 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ	geplante Änderung Umfang in v.H.	Zeitpunkt geplante Änderung *3 TT.MM.JJ						
1.	Kirchenmusikdirektoren *4		0																												
1.	A-Kirchenmusikerstellen																														
1.	Norden-Ludgeri	100,00	108.400																												
2.																															
3.																															
1.	B-Kirchenmusikerstellen																														
1.	Norderney	100,00	80.000																							0,13	01.01.2023	Förderkreis, Inno-Fonds			
2.	Jüist	100,00	80.000																						0,75	01.01.2023	Förderkreis, Inno-Fonds				
3.			0																												
4.			0																												
5.			0																												
6.	Summe	300,00	268.400	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00					
	Bestand am 31.12.			300,00		300,00		0,00		0,00		300,00		300,00		300,00		300,00		300,00		300,00		300,00		300,00					

*1 Der Planungsbetrag ist vom Kirchenkreis festzulegen! Landeskirchliche Vorgaben gibt es nicht; der Betrag muss aber plausibel sein!
 *2 Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen
 *3 Hier sind die entspr. Einnahmen herkunft- und ggf. betragsmäßig zu erfassen, soweit die Finanzierung nicht aus (Gesamt-)Zuweisungsmitteln erfolgt; die Finanzierung aus Gesamtzweisungsmitteln wird als Regelfall unterstellt.
 *4 Hier ist nur der planungsbereichsbezogene Anteil (60,00 v.H.) anzusetzen (40,00 v.H. werden per k. Einzelzuweisung an den Kirchenkreis finanziert).
 *5 Leistungen anderer Stellen (§1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften, der Klosterkammer, ...
 of. wäre hier auch eine Rücklagenentnahme auszuweisen
 *6 Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetrag im Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -